Sind die katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan?

Meine Zweifel.

1784

Sind sie schlecht, so werden sie von selbst fallen; sind sie gut, so werden wir alle daraus lernen.

K. K. Instruktion für die Büchercensur. §. 3.

Schon eine alte, noch aber bis auf den heutigen Tage nicht entschiedene Frage ist, ob die katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan seyen.

Der geehrte Leser dörfte also nicht ohne allem Grunde gedenken, ich müsse so ziemliche Achtung auf meine Kenntniße tragen, daß ich mich an solche Frage hinwage, welche noch bis auf unsere sogenannte aufgeklärte Zeiten nicht einmal von gelehrtesten Männern hat können berichtiget werden.

Ich gestehe es selbst, diese Unternehmung ist dem ersten Anscheine nach Keckheit von mir, nachdem ich mich innerst überzeugt finde, ich sey noch lange der Mann nicht, der mit grossen Gelehrten eines aufzunehmen, Einsicht und Stärke genug besitze. Und sey es schon auch, daß mich das Unglück niemal getroffen, als lange meine Schuljahre dauerten, an den letzten oder auch mittern Ort gesetzet zu werden, habe ich deßwegen doch auch nicht oder das Licenziat, oder den Doktorring davon getragen: immer blieb ich nur einer vom gemeinen Schrote.

Ungeachtet nun dessen werfe ich itzt auf einmal die wichtige Frage auf: Sind die katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan? Welch' eine Verwegenheit!

In dem Lande wo ich mich wirklich aufhalte, pflegt man im Sprüchworte zu sagen: Auch einem Narren ist eine Frage erlaubt. Aus dieser Prämiße zog ich im vollen Vertrauen

trauen folgenden Schluß: So darf dann auch ich sicherhin fragen, weil ich, Gott Lob! meine fünf Sinne noch alle gesund, recht gesund finde.

Mit Gelehrten eines aufzunehmen ist nicht meine Absicht, weniger einen Bescheid als Richter zu geben; sondern allein von Einsichtigen etwas zu lernen, und meine Grillen mir endlich aus dem Kopfe zu bringen. Kurz: alles, was ich da schreibe, ist weiter nichts, als meine Zweifel über die Frage, die auf dem Titelblat steht. Es ist weder Entscheidung, weder diktatorischer Machtspruch.

Erster Zweifel.

Daß jemand den Regenten unterthan sey, setzet zum voraus, daß er als solcher zu dem Staate gehöre, (a) Auswärtige und die

(a) Auch der Regent gehöret zu dem Staat, aber nicht als Unterthan. Es ist also nicht Widerspruch, zu dem Staate gehören, und doch des Staates nicht Unterthan seyn.

die keine Unterthanen sind, gehen den Landesfürsten nichts an, noch auch der Landesherr sie. Und eben darum hat weder Er ihnen was zu befehlen das Recht, weder jene die Pflicht ihm zu gehorsamen.

Dieser Satz dächte ich, sey bey allen Staatslehrern so ziemlich richtig. Wenigst ist mir keiner aus ihnen bekannt, der das Gegentheil behaupte.

Was machet nun aber einen zum wirklichen Unterthan des Staats, so, daß er als solcher diesem gehöre? Ich glaube, die Aufnahme des Regenten, Kraft welcher er einem aus Gnade mit diesem Bedingniße in seinem Staate wohnen zu dörfen vergönnet, daß er gleich andern Bürgern die gemeine Gesetze beobachte, und ihn, den Regenten für seinen Oberherrn erkenne. Gehet nun einer dieses Bedingniß freywillig ein, dann wird er so gleich ein Mitglied des Staats, und in der Folge auch Unterthan des Regenten.

Dieses zum Grunde gelegt, frage ich itzt: Sind die katholischen Geistlichen in Ruckſicht auf ihre Personen auch Unterthanen des Staates? Mir scheinet es nicht; aus zwoen wichtigen Ursachen: erstens, weil sie das Recht in dem Staate wohnen zu dörfen nicht von dem Regenten erhalten: und zweytens eben darum auch keine Verbindlichkeit haben, sich als Unterthanen des Staates an die Gesetze des Fürsten, so weit diese das Personale betreffen, halten zu müssen. Ich bitte hierüber nicht, ehevor schon böse zu werden, ehe ich mich vollkommen erkläret habe.

Die katholischen Geistlichen (wenigst so viel ihrer für die Kirche nothwendig sind) haben unmittelbar alle von dem Sohne Gottes den gemäßenen Befehl, in allen Orten der Welt, wenn man sie rechtmäßig beruft, das Evangelium nicht nur zu predigen, sondern auch den Glauben daran immer fest zu erhalten. Wer das Evangelium nur einmal gelesen, kann diese Wahrheit unmöglich bezweifeln. Sie, die katholischen Geistlichen

(ich rede immer von der nothwendigen Zahl) haben also von Gott selbsten das Recht, in jedem Staate, wohin sie die Kirche beruft, sich niederzulassen, und die geoffenbarte christliche Religion immerfort in selbem zu verkünden. Der Regent, weil sich seine Macht über Gott nicht erstreckt, muß folgsam die katholischen Geistlichen, die nothwendig sind, in seine Staaten aufnehmen, ohne daß es ihm frey steht, ihnen die Niederlassung oder zu versagen oder zu gönnen. Was folget hieraus? Daß also der Regent den nothwendigen Geistlichen nicht wie den Layen Bedingniße kann setzen, unter welchen er sie in seine Staaten aufnehmen will, oder nicht; in dem er sie aufnehmen muß.

Kann aber der Regent den nothwendigen Geistlichen, weil Er sie aus Christi Befehle in seine Staaten aufnehmen muß, keine Bedingniße setzen, unter denen er sie aufnehmen will, wo soll die Verbindlichkeit herkommen, daß ihm die nothwendigen Geistlichen gleich seinen weltlichen Staatsbürgern unterthan seyn? Etwan weil sie in den Staaten des Fürsten sich aufhal-

halten? Allein daß sie sich in diesen aufhalten dörfen, haben sie nicht dem Landesherrn zu danken, sondern dem Gottmenschen Christus, der ihnen dieses Recht durch die Worte: Gehet in alle Welt, und prediget allen Geschöpfen das Evangelium: zugesagt hat. Vielleicht, weil sie sich selbst, die katholischen Geistlichen, dem Regenten unterthänig zu seyn freywillig verpflichten? Wo ist aber hievon der Beweis? Freywillige Verpflichtungen müssen standhaft erwiesen, nicht eitel zum Voraus gesetzet werden: Facta non præsumuntur, sed probari debent. Und wer ist der, der sich zum Unterthan macht, wenn er aus dringender Ursache nicht muß? Endlich etwan daher, weil Paulus ausdrücklich schreibt: Eine jedwede Seele soll den höheren Mächten unterthan seyn? An welche schreibt aber das Paulus? An die Bischöfe Titus, Timotheus, oder an den Engel zu Laodicea, zu Smyrna, zu Ephesus? Nein, nicht an die Bischöfe, an Priester, an Diakonen schreibt er dieß, sondern an die gläubige Gemeinde zu Rom, die dem Kaiser Tribute bezahlte, ideo enim Tributa præstatis. Rom. 13. Wer aber hat jemal widersprochen,

chen, daß die christlichen Layen, die dem Kaiser Tribute abreichen, nicht auch dessen Unterthanen seyen? Der paulinische Text gehet also die Geistlichen nichts an, weil der Apostel an diese die angezogenen Worte nicht schreibet; in den andern Sendschreiben aber, da er geflissen (ex professo) den Geistlichen Unterricht giebt, sie niemal erinnert, daß sie der Landesfürsten Unterthane seyn.

Doch ich will zur Gefälligkeit annehmen, daß wirklich der Text Röm. 13. auch auf die katholischen Geistlichen gemeint sey; hiemit, wie Chrysostomus ausleget, daß auch der Apostel, der Evangelist, der Prophet und wer immer ein anderer dem Regenten zu gehorsamen die Pflicht habe. Was läßt sich wohl daraus für die katholische Klerisey Nachtheiliges schliessen? Daß sie eben darum wie die richtige Bürger dem Regenten unterthan sey, folgsam der Regent auch das Recht habe, für ihr Personale Gesetze zu machen? Ich meine nicht, daß sich dieses nach den Regeln der Logik herschließen lasse.

Denn

Denn ich frage, giebt es nicht auch neben der Bürgerlichen, oder Vertragspflicht noch andere Pflichten, die uns zum Gehorsame verbinden, z. B. die Wohlanständig, oder Geziemenheitspflicht, die Dankbarkeitspflicht, die Frömmigkeitspflicht, die Auferbäulichkeitspflicht ꝛc. Sicher gewiß: und also verbindet die Geziemenheitspflicht den Regenten, seinen eigenen Gesetzen sich zu unterwerfen; die Frömmigkeitspflicht die Gattinn und Kinder, sich gegen dem Gatte und Aeltern gehorsam zu bezeigen; die Dankbarkeitspflicht die Klienten, ihren Wohlthätern Folge zu leisten; die Auferbäulichkeitspflicht die geistlich und weltlichen Vorsteher, immer mit gutem Beyspiele in jenen Stücken den Vortrab zu machen, zu welchen ihre Untergebenen verbunden sind. Forma Gregis ex animo. Aus welcher dieser Pflichten saget nun Paulus, oder sein Ausleger Chrysostomus, daß die katholische Klerisey den höhern Mächten unterthänig seyn solle? Beyde melden hievon nicht eine Sylbe. Mit welchem Grunde darf man denn eigenmächtig schließen, daß die katholische Geistlichkeit gerade

rade aus bürgerlicher Pflicht dem Regenten zu gehorsamen die Obliegenheit habe ?

In dem ; wem ist nicht bekannt, was eben der heilige Paulus an seinen Timotheus schrieb : Unter zween oder dreyen Zeugen nimm keine Klage wider einen Priester an ? Timoth. 5. v. 19. Stellet nicht Paulus mit diesen Worten den Bischof Timoth zum Gerichtsherrn der Geistlichkeit auf ? Legt er ihm nicht die Gerichtsordnung vor, wenn und wie er die Klagen wider seine Klerisey anhören oder verwerfen soll ? Gehörten nun aber die Geistlichen als Unterthanen unter die weltlichen Regenten, was berührte diese Sache den Apostel ? Ja mit welchem Gewissen und Rechte konnte Paulus die Geistlichen der Regenten Gerichtsstabe entziehen, und jenem der Bischöfe übergeben ?

Zweyter Zweifel.

Heut zu Tage wird fast allgemein von den Herren Politikern behauptet, daß, wer sich einmal in einem Staate als Unterthan niedergelassen, ohne Gutheissen des Regenten sich anderswo weder ansäßig machen, weder sich von den Pflichten seines Landsfürsten losreißen möge. Der Unterthan, sagen sie, der so etwas wagte, würde gewiß die Gerechtsamen seines Regenten verletzen: Folgsam auch der (setze ich bey,) welcher zu solchem Unternehmen oder mitwirken, oder solches wohl gar veranstalten sollte.

Ob dieser Satz so berichtiget sey, als ihn die Staatsklugen unserer Zeiten ausrufen, will ich nicht untersuchen: meinetwegen mag er der richtigste seyn. Was folget aber daraus? Gerade zu dieß; daß entweder die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger das größte Unrecht gethan, da sie ohne der Regenten Gutheißen, ja so gar ohne deren Anfrage die Geistlichen aus dem Staate in fremde Pro-

vinzen verschickt, und also der Bottmäßigkeit ihrer Landesfürsten eigenmäßig entrissen; oder daß die von den Aposteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern in alle Lande verschickte Klerisey, so bald sie geistlich geworden, nimmermehr unter der Herrschaft weltlicher Fürsten zu stehen gekommen. Das erste zu behaupten, daß die Apostel und ihre unmittelbare Nachfolger die Rechte der Regenten sündhaft haben verletzt, glaube ich nicht, daß ein Katholik sich werde vermessen. Saget man aber das andere, denn ist mein Zweifel, ob die katholischen Geistlichen dem Regenten auch unterthan seyn, von selbsten entschieden, und ich weiß woran ich bin. (b)

Drit-

(b) Der sel. Herr Professor Paul Joseph von Riegger schreibet Jurispr. eccles. Part. I. fol. m. 395. §. 323. Id satis certum est, non posse quemquam Episcoporum quavis ex causa *invito Principe* abesse a regno

Dritter Zweifel.

Die katholische Klerisey ist nicht von dem Erlöser zu bürgerlichen Handlungen, sondern allein zu dem Ende aufgestellt worden, daß sie sich nach allem Vermögen, und je mehrer und je besser um das Heil der Seelen bestrebe, und die Ehre Gottes verbreite. Kein Landesherr als selbst Unterthan des Allerhöchsten hat das Recht, diese Bestimmung der Klerisey, oder in engere Schranken zu setzen, oder wohl gar zu vereiteln. Je nun, wenn die katholischen Geistlichen von Gott selb-

gno, cum constet id pertinere ad reipublicæ Potestatem. Allein er schreibet dieß nur, beweisen thut er es aber nicht, glaublich aus Ursache, weil er gut wußte, daß die Apostel so wohl als ihre Nachfolger die Bischöfe durch mehrere Jahrhunderte gerade das Widerspiel thaten. Wer in der Kirchengeschichte nicht allerfremd ist, weiß, daß ich hierinnfalls nicht lüge.

chen, daß die christlichen Layen, die dem Kaiser Tribute abreichen, nicht auch dessen Unterthanen seyen? Der paulinische Text gehet also die Geistlichen nichts an, weil der Apostel an diese die angezogenen Worte nicht schreibet; in den andern Sendschreiben aber, da er geflissen (ex professo) den Geistlichen Unterricht giebt, sie niemal erinnert, daß sie der Landesfürsten Unterthane seyn.

Doch ich will zur Gefälligkeit annehmen, daß wirklich der Text Röm. 13. auch auf die katholischen Geistlichen gemeint sey; hiemit, wie Chrysostomus ausleget, daß auch der Apostel, der Evangelist, der Prophet und wer immer ein anderer dem Regenten zu gehorsamen die Pflicht habe. Was läßt sich wohl daraus für die katholische Klerisey Nachtheiliges schliessen? Daß sie eben darum wie die richtige Bürger dem Regenten unterthan sey, folgsam der Regent auch das Recht habe, für ihr Personale Gesetze zu machen? Ich meine nicht, daß sich dieses nach den Regeln der Logik herschließen lasse.

Denn

Denn ich frage, giebt es nicht auch neben der Bürgerlichen, oder Vertragspflicht noch andere Pflichten, die uns zum Gehorsame verbinden, z. B. die Wohlanständig, oder Geziemenheitspflicht, die Dankbarkeitspflicht, die Frömmigkeitspflicht, die Auferbäulichkeitspflicht ꝛc. Sicher gewiß: und also verbindet die Geziemenheitspflicht den Regenten, seinen eigenen Gesetzen sich zu unterwerfen; die Frömmigkeitspflicht die Gattinn und Kinder, sich gegen dem Gatte und Aeltern gehorsam zu bezeigen; die Dankbarkeitspflicht die Klienten, ihren Wohlthätern Folge zu leisten; die Auferbäulichkeitspflicht die geistlich und weltlichen Vorsteher, immer mit gutem Beyspiele in jenen Stücken den Vortrab zu machen, zu welchen ihre Untergebenen verbunden sind. Forma Gregis ex animo. Aus welcher dieser Pflichten saget nun Paulus, oder sein Ausleger Chrysostomus, daß die katholische Klerisey den höhern Mächten unterthänig seyn solle? Beyde melden hievon nicht eine Sylbe. Mit welchem Grunde darf man denn eigenmächtig schließen, daß die katholische Geistlichkeit gerade

rade aus bürgerlicher Pflicht dem Regenten zu gehorsamen die Obliegenheit habe?

In dem; wem ist nicht bekannt, was eben der heilige Paulus an seinen Timotheus schrieb: Unter zween oder dreyen Zeugen nimm keine Klage wider einen Priester an? Timoth. 5. v. 19. Stellet nicht Paulus mit diesen Worten den Bischof Timoth zum Gerichtsherrn der Geistlichkeit auf? Legt er ihm nicht die Gerichtsordnung vor, wenn und wie er die Klagen wider seine Klerisey anhören oder verwerfen soll? Gehörten nun aber die Geistlichen als Unterthanen unter die weltlichen Regenten, was berührte diese Sache den Apostel? Ja mit welchem Gewissen und Rechte konnte Paulus die Geistlichen der Regenten Gerichtsstabe entziehen, und jenem der Bischöfe übergeben?

Zweyter Zweifel.

Heut zu Tage wird fast allgemein von den Herren Politikern behauptet, daß, wer sich einmal in einem Staate als Unterthan niedergelassen, ohne Gutheissen des Regenten sich anderswo weder ansäßig machen, weder sich von den Pflichten seines Landsfürsten losreißen möge. Der Unterthan, sagen sie, der so etwas wagte, würde gewiß die Gerechtsamen seines Regenten verletzen: Folgsam auch der (setze ich bey,) welcher zu solchem Unternehmen oder mitwirken, oder solches wohl gar veranstalten sollte.

Ob dieser Satz so berichtiget sey, als ihn die Staatsklugen unserer Zeiten ausrufen, will ich nicht untersuchen: meinetwegen mag er der richtigste seyn. Was folget aber daraus? Gerade zu dieß; daß entweder die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger das größte Unrecht gethan, da sie ohne der Regenten Gutheißen, ja so gar ohne deren Anfrage die Geistlichen aus dem Staate in fremde Provinzen

vinzen verschickt, und also der Bottmäßigkeit ihrer Landesfürsten eigenmäßig entrissen; oder daß die von den Aposteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern in alle Lande verschickte Klerisey, so bald sie geistlich geworden, nimmermehr unter der Herrschaft weltlicher Fürsten zu stehen gekommen. Das erste zu behaupten, daß die Apostel und ihre unmittelbare Nachfolger die Rechte der Regenten sündhaft haben verletzt, glaube ich nicht, daß ein Katholik sich werde vermessen. Saget man aber das andere, denn ist mein Zweifel, ob die katholischen Geistlichen dem Regenten auch unterthan seyn, von selbsten entschieden, und ich weiß woran ich bin. (b)

Drit-

(b) Der sel. Herr Professor Paul Joseph von Riegger schreibet Jurispr. eccles. Part. I. fol. m. 395. §. 323. Id satis certum est, non posse quemquam Episcoporum quavis ex causa *invito Principe* abesse a regno

Dritter Zweifel.

Die katholische Klerisey ist nicht von dem Erlöser zu bürgerlichen Handlungen, sondern allein zu dem Ende aufgestellt worden, daß sie sich nach allem Vermögen, und je mehrer und je besser um das Heil der Seelen bestrebe, und die Ehre Gottes verbreite. Kein Landesherr als selbst Unterthan des Allerhöchsten hat das Recht, diese Bestimmung der Klerisey, oder in engere Schranken zu setzen, oder wohl gar zu vereiteln. Je nun, wenn die katholischen Geistlichen von Gott selb-

---

gno, cum constet id pertinere ad reipublicæ Potestatem. Allein er schreibet dieß nur, beweisen thut er es aber nicht, glaublich aus Ursache, weil er gut wußte, daß die Apostel so wohl als ihre Nachfolger die Bischöfe durch mehrere Jahrhunderte gerade das Widerspiel thaten. Wer in der Kirchengeschichte nicht allerfremd ist, weiß, daß ich hierinnfalls nicht lüge.

selbsten bestimmt sind, nach allem Vermögen, und je mehrer je besser sich dem Heile der Seelen und der Verbreitung der göttlichen Ehre zu wiedmen, wie können sie noch den weltlichen Regenten unterthan seyn? Unterthan seyn saget nach meinem Begriffe, so viel, als die Pflicht haben, sich zu allen Diensten gebrauchen zu lassen, zu denen der Landesherr aus wichtigen Ursachen einen anzustellen, oder für nützlich oder nothwendig erachtet.

Die katholische Klerisey hat schon aber, und zwar von dem höchsten Gott selbst ihre Bestimmung, eine Bestimmung, die ihrer Wichtigkeit wegen den ganzen Menschen erfodert, und weder an einige Zeit, weder an ein gewisses Ort, oder Land eingeschränkt ist. Der Kleriker muß nämlich in Kraft seines geistlichen Amtes sich lassen gebrauchen, zu welcher Stunde des Tags und in welche Provinz ihn entweder die Kirche oder sonst die Verbreitung der göttlichen Ehre oder das Seelenheil ruft. Will also der Regent etwan einen Kleriker zu weltlichen Handlungen anhalten,

ten, mag dieser immer mit Rechte antworten: Dieses ist nicht meine Bestimmung, die ich von dem höchsten Herrn bekommen; blos für das Heil der menschlichen Seelen, und für die Verbreitung der göttlichen Ehre, bin ich geweiht und aufgestellt worden. Nein, wie bestehet nun aber diese gesetzmäßige Antwort mit dem Begriffe der Unterthänigkeit gegen den Fürsten? Oder wie kann noch ein Kleriker des Regenten Unterthan seyn, wenn er dessen Befehle zu erfüllen mittels seiner höheren, selbst von Gott erhaltenen Bestimmung mit Rechte ausschlagen kann? Ein richtiger Unterthan ist ja doch unfehlbar verbunden, dem Landesherrn gehorsam zu seyn, wenn er Regentenbefehle empfängt. Doch dieses ist nur ein Zweifel von mir, keine Entscheidung. (c)

Vier-

(c) Daß es weder Gott weder die Kirche der katholischen Klerisey irgends verboten aus geistlicher Absicht auch weltlichen Ge-

Vierter Zweifel.

Dieser Satz scheinet mir unlaugbar zu seyn: Je höhere Würde ein Mensch vor andern begleitet, desto größere Ehre gebühre auch ihm. Selbst der Regent hat nur deßwegen in seinen Staaten den Vorrang, weil seine Würde die höchste und über alle andere weltlichen Würden die erhabenste ist. —

Wie

---

schäften sich zu unterziehen, läßt sich so wohl aus den Apostelgeschichten als aus allgemeinen Concilien bis zur Ueberzeugung erweisen. Daß aber auch der Regent die Gewalt habe, die Kleriker zu weltlichen Handlungen **aus eitel weltlicher Absicht und Ende** zu verbinden, wird man keine Stelle weder aus heiliger Schrift weder aus den heiligen Vätern jemal mögen aufbringen. Wie also der Regent zu seinem *nächsten* Endzwecke (finis proximus) nur

Wie hoch ist nun aber die Würde der katholischen Klerisey, der Diakonen, der Priester, der Bischöfe und Päbste? Die Gelehrten wissen es schon ohne mich, was davon die heiligen Väter aussprechen. Ich will ihre förmlichen Ausdrücke nicht zum Verdruße der heutigen Staatsklugen anführen. Nur dieses allein setze ich her, daß sie Ausspender der göttlichen Geheimniße sind; Mittler zwischen Gott

nur das weltliche Beßte zur Absicht hat, zu dessen Beförderung die Geistlichen nicht aufgestellt sind; so giebt sich von selbst, daß sie eben darum eitel weltlichen Regentenbefehlen nicht unterthan seyn. Kurz: Die Geistlichen haben zwar kein Verbot, aus heiligen Absichten auch weltliche Dinge zu schlichten; Pflicht aber hierzu läßt sich für sie keine aufweisen. Ich frage also nochmal: mit diesem Verhältniß wie reimt sich die Unterthanschaft der Geistlichen gegen den Fürsten?

Gott und den Menschen; Minister des Allerhöchsten; Hirten und Väter des Volkes sowohl als der Regenten. Ihre Würde ist also auf Erden die höchste, die sich nur denken läßt; sie ist über die ganze Natur unstreitig erhoben. Ist aber das wahr, wie es kein Katholik jemal läugnen wird, so gebührt ja auch ihnen unter allen menschlichen Ehren die höchste; weil immer die Bezeugung der Ehre nach der Grösse der Würde eingerichtet seyn muß. Ich mache den Schluß: Unmöglich kann also die katholische Klerisey der weltlichen und niederer Macht unterthan seyn; weil einem Niederern unterthan seyn und die höchste Ehre empfangen zween offenbar widersprechende Dinge sind. (d)

Ich

(d) In welcher Hochschätzung ehemals die katholische Klerisey sowohl bey den Grossen der Erde als bey heiligen Leuten gestanden seye, ließe sich leichtlich durch hundert

Ich weiß, was man antworten wird, nämlich: Die Würde der Geistlichen sey unfehlbar die höchste in dem Bezug auf übernatürliche Dinge; in Betreffe entgegen weltlicher Gegenstände bleibe immer jene des Regenten die höchste. In so lange nun die katholische Klerisey blos geistliche Dinge behandle, sey ihr das

---

dert und mehrere Vorgänge erweisen. Was ist aber die Ursach, daß sich heutiges Tages gerade das Widerspiel zeiget? Weil man von der Würde der Geistlichen nur nach den Augen des Leibes nicht nach jenen des Glaubens, nur nach dem äussern Glanze nicht nach dem innern Werthe urtheilet. Der thierische Mensch fasset nicht, was des Geistes ist. Ich wünsche, daß, wie man den Höchsten im Geiste und Wahrheit anbethen soll, man eben im Geiste und Wahrheit auch von der Würde der Geistlichkeit urtheile.

das Volk und der Regent allen Respekt, Gehorsam und Unterthänigkeit schuldig: beziehen sich aber ihre Handlungen auf weltliche Gegenstände, da sey auch von Seite ihrer, der Geistlichen, Pflicht, daß sie hinwieder dem Regenten alle Ehre, und seiner Gesetze Befolgung erzeigen.

Ich verstehe alle Worte. Allein mein Zweifel ist dadurch noch nicht gänzlich aufgelöset. Denn sage man mir, wenn etwan einer zum Diakon, zum Priester, zum Bischofe geweiht wird, wer erhält diese Würde? Der Leib oder die Seele, oder beyde zusamm, das ist, der ganze Mensch (totum suppositum sive Persona?) Ich dächte, der Mensch, so, wie er zumal aus Seele und Leibe bestehet. Gut! der ganze Mensch ist also Diakon, ist Priester, ist Bischof. Was ist die Folge? Ich meine recht sicher, diese: Weil der Diakon, der Priester, der Bischof in Rucksicht auf ihre höchste und übernatürliche Würde den Regenten nicht unterthan sind, der ganze Mensch aber bey bemeldten Personen

den Diakon, den Priester, den Bischof ausmachet, so sey hiemit auch der ganze Mensch des Diakons, des Priesters, des Bischofes nicht unterthan dem Regenten. Ist aber der ganze Mensch des Diakons, des Priesters, des Bischofes dem Regenten nicht unterthan, wie können es ihre, was immer auch für Handlungen seyn? Zeige man mir auf Gottes Erdboden so einen besonderen Menschen, welcher keinem Regenten in seiner Person unterthan ist, seine Handlungen aber unterthan sind.

Muß denn nicht aber, wird man gedenken, auch der Geistliche, wenn er zum z. B. Kontrakte eingehen, Geschenke und Vermächtniße rechtmäßig erwerben, und zeitliche Güter erobern will, sich an die Gesetze der Regenten halten und nach diesen sich richten? Ja, das muß er ohne Zweifel, aber nicht, merke man wohl, nicht, weil er in seiner Person selbst unterthan ist, sondern weil jene, mit denen er Kontrakte eingehet, oder von denen er Geschenke empfängt, oder zeitliche Güter

 erwirbt,

Ich gestehe es selbst, diese Unternehmung ist dem ersten Anscheine nach Keckheit von mir, nachdem ich mich innerst überzeugt finde, ich sey noch lange der Mann nicht, der mit grossen Gelehrten eines aufzunehmen, Einsicht und Stärke genug besitze. Und sey es schon auch, daß mich das Unglück niemal getroffen, als lange meine Schuljahre dauerten, an den letzten oder auch mittern Ort gesetzet zu werden, habe ich deßwegen doch auch nicht oder das Licenziat, oder den Doktorring davon getragen: immer blieb ich nur einer vom gemeinen Schrote.

Ungeachtet nun dessen werfe ich itzt auf einmal die wichtige Frage auf: Sind die katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan? Welch' eine Verwegenheit!

In dem Lande wo ich mich wirklich aufhalte, pflegt man im Sprüchworte zu sagen: Auch einem Narren ist eine Frage erlaubt. Aus dieser Prämiße zog ich im vollen Ver-

trauen folgenden Schluß: So darf dann auch ich sicherhin fragen, weil ich, Gott Lob! meine fünf Sinne noch alle gesund, recht gesund finde.

Mit Gelehrten eines aufzunehmen ist nicht meine Absicht, weniger einen Bescheid als Richter zu geben; sondern allein von Einsichtigen etwas zu lernen, und meine Grillen mir endlich aus dem Kopfe zu bringen. Kurz: alles, was ich da schreibe, ist weiter nichts, als meine Zweifel über die Frage, die auf dem Titelblat steht. Es ist weder Entscheidung, weder diktatorischer Machtspruch.

Erster Zweifel.

Daß jemand den Regenten unterthan sey, setzet zum voraus, daß er als solcher zu dem Staate gehöre, (a) Auswärtige und die

(a) Auch der Regent gehöret zu dem Staat, aber nicht als Unterthan. Es ist also nicht Widerspruch, zu dem Staate gehören, und doch des Staates nicht Unterthan seyn.

die keine Unterthanen sind, gehen den Landesfürsten nichts an, noch auch der Landesherr sie. Und eben darum hat weder Er ihnen was zu befehlen das Recht, weder jene die Pflicht ihm zu gehorsamen.

Dieser Satz dächte ich, sey bey allen Staatslehrern so ziemlich richtig. Wenigst ist mir keiner aus ihnen bekannt, der das Gegentheil behaupte.

Was machet nun aber einen zum wirklichen Unterthan des Staats, so, daß er als solcher diesem gehöre? Ich glaube, die Aufnahme des Regenten, kraft welcher er einem aus Gnade mit diesem Bedingniße in seinem Staate wohnen zu dörfen vergönnet, daß er gleich andern Bürgern die gemeine Gesetze beobachte, und ihn, den Regenten für seinen Oberherrn erkenne. Gehet nun einer dieses Bedingniß freywillig ein, dann wird er so gleich ein Mitglied des Staats, und in der Folge auch Unterthan des Regenten.

Dieses zum Grunde gelegt, frage ich itzt: Sind die katholischen Geistlichen in Rucksicht auf ihre Personen auch Unterthanen des Staates? Mir scheinet es nicht; aus zwoen wichtigen Ursachen: erstens, weil sie das Recht in dem Staate wohnen zu dörfen nicht von dem Regenten erhalten: und zweytens eben darum auch keine Verbindlichkeit haben, sich als Unterthanen des Staates an die Gesetze des Fürsten, so weit diese das Personale betreffen, halten zu müssen. Ich bitte hierüber nicht, ehevor schon böse zu werden, ehe ich mich vollkommen erkläret habe.

Die katholischen Geistlichen (wenigst so viel ihrer für die Kirche nothwendig sind) haben unmittelbar alle von dem Sohne Gottes den gemäßenen Befehl, in allen Orten der Welt, wenn man sie rechtmäßig beruft, das Evangelium nicht nur zu predigen, sondern auch den Glauben daran immer fest zu erhalten. Wer das Evangelium nur einmal gelesen, kann diese Wahrheit unmöglich bezweifeln. Sie, die katholischen Geistlichen

(ich rede immer von der nothwendigen Zahl) haben also von Gott selbsten das Recht, in jedem Staate, wohin sie die Kirche beruft, sich niederzulassen, und die geoffenbarte christliche Religion immerfort in selbem zu verkünden. Der Regent, weil sich seine Macht über Gott nicht erstreckt, muß folgsam die katholischen Geistlichen, die nothwendig sind, in seine Staaten aufnehmen, ohne daß es ihm frey steht, ihnen die Niederlassung oder zu versagen oder zu gönnen. Was folget hieraus? Daß also der Regent den nothwendigen Geistlichen nicht wie den Layen Bedingniße kann setzen, unter welchen er sie in seine Staaten aufnehmen will, oder nicht; in dem er sie aufnehmen muß.

Kann aber der Regent den nothwendigen Geistlichen, weil Er sie aus Christi Befehle in seine Staaten aufnehmen muß, keine Bedingniße setzen, unter denen er sie aufnehmen will, wo soll die Verbindlichkeit herkommen, daß ihm die nothwendigen Geistlichen gleich seinen weltlichen Staatsbürgern unterthan seyn? Etwan weil sie in den Staaten des Fürsten sich aufhal-

halten? Allein daß sie sich in diesen aufhalten dörfen, haben sie nicht dem Landesherrn zu danken, sondern dem Gottmenschen Christus, der ihnen dieses Recht durch die Worte: Gehet in alle Welt, und prediget allen Geschöpfen das Evangelium: zugesagt hat. Vielleicht, weil sie sich selbst, die katholischen Geistlichen, dem Regenten unterthänig zu seyn freywillig verpflichten? Wo ist aber hievon der Beweis? Freywillige Verpflichtungen müssen standhaft erwiesen, nicht eitel zum Voraus gesetzet werden: Facta non præsumuntur, sed probari debent. Und wer ist der, der sich zum Unterthan macht, wenn er aus dringender Ursache nicht muß? Endlich etwan daher, weil Paulus ausdrücklich schreibt: Eine jedwede Seele soll den höheren Mächten unterthan seyn? An welche schreibt aber das Paulus? An die Bischöfe Titus, Timotheus, oder an den Engel zu Laodicea, zu Smyrna, zu Ephesus? Nein, nicht an die Bischöfe, an Priester, an Diakonen schreibt er dieß, sondern an die gläubige Gemeinde zu Rom, die dem Kaiser Tribute bezahlte, ideo enim Tributa præstatis. Rom. 13. Wer aber hat jemal widerspro-

chen, daß die christlichen Layen, die dem Kaiser Tribute abreichen, nicht auch dessen Unterthanen seyen? Der paulinische Text gehet also die Geistlichen nichts an, weil der Apostel an diese die angezogenen Worte nicht schreibet; in den andern Sendschreiben aber, da er geflissen (ex professo) den Geistlichen Unterricht giebt, sie niemal erinnert, daß sie der Landesfürsten Unterthane seyn.

Doch ich will zur Gefälligkeit annehmen, daß wirklich der Text Röm. 13. auch auf die katholischen Geistlichen gemeint sey; hiemit, wie Chrysostomus ausleget, daß auch der Apostel, der Evangelist, der Prophet und wer immer ein anderer dem Regenten zu gehorsamen die Pflicht habe. Was läßt sich wohl daraus für die katholische Klerisey Nachtheiliges schliessen? Daß sie eben darum wie die richtige Bürger dem Regenten unterthan sey, folgsam der Regent auch das Recht habe, für ihr Personale Gesetze zu machen? Ich meine nicht, daß sich dieses nach den Regeln der Logik herschließen lasse.

Denn

Denn ich frage, giebt es nicht auch neben der Bürgerlichen, oder Vertragspflicht noch andere Pflichten, die uns zum Gehorsame verbinden, z. B. die Wohlanständig, oder Geziemenheitspflicht, die Dankbarkeitspflicht, die Frömmigkeitspflicht, die Auferbäulichkeitspflicht rc. Sicher gewiß: und also verbindet die Geziemenheitspflicht den Regenten, seinen eigenen Gesetzen sich zu unterwerfen; die Frömmigkeitspflicht die Gattinn und Kinder, sich gegen dem Gatte und Aeltern gehorsam zu bezeigen; die Dankbarkeitspflicht die Klienten, ihren Wohlthätern Folge zu leisten; die Auferbäulichkeitspflicht die geistlich und weltlichen Vorsteher, immer mit gutem Beyspiele in jenen Stücken den Vortrab zu machen, zu welchen ihre Untergebenen verbunden sind. Forma Gregis ex animo. Aus welcher dieser Pflichten saget nun Paulus, oder sein Ausleger Chrysostomus, daß die katholische Klerisey den höhern Mächten unterthänig seyn solle? Beyde melden hievon nicht eine Sylbe. Mit welchem Grunde darf man denn eigenmächtig schließen, daß die katholische Geistlichkeit gerade

rade aus bürgerlicher Pflicht dem Regenten zu gehorsamen die Obliegenheit habe?

In dem; wem ist nicht bekannt, was eben der heilige Paulus an seinen Timotheus schrieb: Unter zween oder dreyen Zeugen nimm keine Klage wider einen Priester an? Timoth. 5. v. 19. Stellet nicht Paulus mit diesen Worten den Bischof Timoth zum Gerichtsherrn der Geistlichkeit auf? Legt er ihm nicht die Gerichtsordnung vor, wenn und wie er die Klagen wider seine Klerisey anhören oder verwerfen soll? Gehörten nun aber die Geistlichen als Unterthanen unter die weltlichen Regenten, was berührte diese Sache den Apostel? Ja mit welchem Gewissen und Rechte konnte Paulus die Geistlichen der Regenten Gerichtsstabe entziehen, und jenem der Bischöfe übergeben?

Zweyter Zweifel.

Heut zu Tage wird fast allgemein von den Herren Politikern behauptet, daß, wer sich einmal in einem Staate als Unterthan niedergelassen, ohne Gutheissen des Regenten sich anderswo weder ansäßig machen, weder sich von den Pflichten seines Landsfürsten losreißen möge. Der Unterthan, sagen sie, der so etwas wagte, würde gewiß die Gerechtsamen seines Regenten verletzen: Folgsam auch der (setze ich bey,) welcher zu solchem Unternehmen oder mitwirken, oder solches wohl gar veranstalten sollte.

Ob dieser Satz so berichtiget sey, als ihn die Staatsklugen unserer Zeiten ausrufen, will ich nicht untersuchen: meinetwegen mag er der richtigste seyn. Was folget aber daraus? Gerade zu dieß; daß entweder die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger das größte Unrecht gethan, da sie ohne der Regenten Gutheißen, ja so gar ohne deren Anfrage die Geistlichen aus dem Staate in fremde Provinzen

vinzen verschickt, und also der Bottmäßigkeit ihrer Landesfürsten eigenmäßig entrissen; oder daß die von den Aposteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern in alle Lande verschickte Klerisey, so bald sie geistlich geworden, nimmermehr unter der Herrschaft weltlicher Fürsten zu stehen gekommen. Das erste zu behaupten, daß die Apostel und ihre unmittelbare Nachfolger die Rechte der Regenten sündhaft haben verletzt, glaube ich nicht, daß ein Katholik sich werde vermessen. Saget man aber das andere, denn ist mein Zweifel, ob die katholischen Geistlichen dem Regenten auch unterthan seyn, von selbsten entschieden, und ich weiß woran ich bin. (b)

Drit-

(b) Der sel. Herr Professor Paul Joseph von Riegger schreibet Jurispr. eccles. Part. I. fol. m. 395. §. 323. Id satis certum est, non posse quemquam Episcoporum quavis ex causa *invito Principe* abesse a regno

Dritter Zweifel.

Die katholische Klerisey ist nicht von dem Erlöser zu bürgerlichen Handlungen, sondern allein zu dem Ende aufgestellt worden, daß sie sich nach allem Vermögen, und je mehrer und je besser um das Heil der Seelen bestrebe, und die Ehre Gottes verbreite. Kein Landesherr als selbst Unterthan des Allerhöchsten hat das Recht, diese Bestimmung der Klerisey, oder in engere Schranken zu setzen, oder wohl gar zu vereiteln. Je nun, wenn die katholischen Geistlichen von Gott selb=

---

gno, cum constet id pertinere ad reipublicæ Potestatem. Allein er schreibet dieß nur, beweisen thut er es aber nicht, glaublich aus Ursache, weil er gut wußte, daß die Apostel so wohl als ihre Nachfolger die Bischöfe durch mehrere Jahrhunderte gerade das Widerspiel thaten. Wer in der Kirchengeschichte nicht allerfremd ist, weiß, daß ich hierinnfalls nicht lüge.

selbsten bestimmt sind, nach allem Vermögen, und je mehrer je besser sich dem Heile der Seelen und der Verbreitung der göttlichen Ehre zu wiedmen, wie können sie noch den weltlichen Regenten unterthan seyn? Unterthan seyn saget nach meinem Begriffe, so viel, als die Pflicht haben, sich zu allen Diensten gebrauchen zu lassen, zu denen der Landesherr aus wichtigen Ursachen einen anzustellen, oder für nützlich oder nothwendig erachtet.

Die katholische Klerisey hat schon aber, und zwar von dem höchsten Gott selbst ihre Bestimmung, eine Bestimmung, die ihrer Wichtigkeit wegen den ganzen Menschen erfodert, und weder an einige Zeit, weder an ein gewisses Ort, oder Land eingeschränkt ist. Der Kleriker muß nämlich in Kraft seines geistlichen Amtes sich lassen gebrauchen, zu welcher Stunde des Tags und in welche Provinz ihn entweder die Kirche oder sonst die Verbreitung der göttlichen Ehre oder das Seelenheil ruft. Will also der Regent etwan einen Kleriker zu weltlichen Handlungen anhal-

ten, mag dieser immer mit Rechte antworten: Dieses ist nicht meine Bestimmung, die ich von dem höchsten Herrn bekommen; blos für das Heil der menschlichen Seelen, und für die Verbreitung der göttlichen Ehre, bin ich geweiht und aufgestellt worden. Nein, wie bestehet nun aber diese gesetzmäßige Antwort mit dem Begriffe der Unterthänigkeit gegen den Fürsten? Oder wie kann noch ein Kleriker des Regenten Unterthan seyn, wenn er dessen Befehle zu erfüllen mittels seiner höheren, selbst von Gott erhaltenen Bestimmung mit Rechte ausschlagen kann? Ein richtiger Unterthan ist ja doch unfehlbar verbunden, dem Landesherrn gehorsam zu seyn, wenn er Regentenbefehle empfängt. Doch dieses ist nur ein Zweifel von mir, keine Entscheidung. (c)

Vier-

(c) Daß es weder Gott weder die Kirche der katholischen Klerisey irgends verboten aus geistlicher Absicht auch weltlichen Ge-

Vierter Zweifel.

Dieser Satz scheinet mir unlaugbar zu seyn: Je höhere Würde ein Mensch vor andern begleitet, desto größere Ehre gebühre auch ihm. Selbst der Regent hat nur deßwegen in seinen Staaten den Vorrang, weil seine Würde die höchste und über alle andere weltlichen Würden die erhabenste ist. —

Wie

---

schäften sich zu unterziehen, läßt sich so wohl aus den Apostelgeschichten als aus allgemeinen Concilien bis zur Ueberzeugung erweisen. Daß aber auch der Regent die Gewalt habe, die Kleriker zu weltlichen Handlungen **aus eitel weltlicher Absicht und Ende** zu verbinden, wird man keine Stelle weder aus heiliger Schrift weder aus den heiligen Vätern jemal mögen aufbringen. Wie also der Regent zu seinem *nächsten* Endzwecke (finis proximus)

nur

Wie hoch ist nun aber die Würde der katholischen Klerisey, der Diakonen, der Priester, der Bischöfe und Päbste? Die Gelehrten wissen es schon ohne mich, was davon die heiligen Väter aussprechen. Ich will ihre förmlichen Ausdrücke nicht zum Verdruße der heutigen Staatsklugen anführen. Nur dieses allein setze ich her, daß sie Ausspender der göttlichen Geheimniße sind; Mittler zwischen

Gott

---

nur das weltliche Beßte zur Absicht hat, zu dessen Beförderung die Geistlichen nicht aufgestellt sind; so giebt sich von selbst, daß sie eben darum eitel weltlichen Regentenbefehlen nicht unterthan seyn. Kurz: Die Geistlichen haben zwar kein Verbot, aus heiligen Absichten auch weltliche Dinge zu schlichten; Pflicht aber hierzu läßt sich für sie keine aufweisen. Ich frage also nochmal: mit diesem Verhältniß wie reimt sich die Unterthanschaft der Geistlichen gegen den Fürsten?

Gott und den Menschen; Minister des Allerhöchsten; Hirten und Väter des Volkes sowohl als der Regenten. Ihre Würde ist also auf Erden die höchste, die sich nur denken läßt; sie ist über die ganze Natur unstreitig erhoben. Ist aber das wahr, wie es kein Katholik jemal läugnen wird, so gebührt ja auch ihnen unter allen menschlichen Ehren die höchste; weil immer die Bezeugung der Ehre nach der Grösse der Würde eingerichtet seyn muß. Ich mache den Schluß: Unmöglich kann also die katholische Klerisey der weltlichen und niederer Macht unterthan seyn; weil einem Niederern unterthan seyn und die höchste Ehre empfangen zween offenbar widersprechende Dinge sind. (d)

Ich

(d) In welcher Hochschätzung ehemals die katholische Klerisey sowohl bey den Grossen der Erde als bey heiligen Leuten gestanden seye, ließe sich leichtlich durch hundert

Ich weiß, was man antworten wird, nämlich: Die Würde der Geistlichen sey unfehlbar die höchste in dem Bezug auf übernatürliche Dinge; in Betreffe entgegen weltlicher Gegenstände bleibe immer jene des Regenten die höchste. In so lange nun die katholische Klerisey blos geistliche Dinge behandle, sey ihr das

---

dert und mehrere Vorgänge erweisen. Was ist aber die Ursach, daß sich heutiges Tages gerade das Widerspiel zeiget? Weil man von der Würde der Geistlichen nur nach den Augen des Leibes nicht nach jenen des Glaubens, nur nach dem äussern Glanze nicht nach dem innern Werthe urtheilet. Der thierische Mensch fasset nicht, was des Geistes ist. Ich wünsche, daß, wie man den Höchsten im Geiste und Wahrheit anbethen soll, man eben im Geiste und Wahrheit auch von der Würde der Geistlichkeit urtheile.

das Volk und der Regent allen Respekt, Gehorsam und Unterthänigkeit schuldig: beziehen sich aber ihre Handlungen auf weltliche Gegenstände, da sey auch von Seite ihrer, der Geistlichen, Pflicht, daß sie hinwieder dem Regenten alle Ehre, und seiner Gesetze Befolgung erzeigen.

Ich verstehe alle Worte. Allein mein Zweifel ist dadurch noch nicht gänzlich aufgelöset. Denn sage man mir, wenn etwan einer zum Diakon, zum Priester, zum Bischofe geweiht wird, wer erhält diese Würde? Der Leib oder die Seele, oder beyde zusamm, das ist, der ganze Mensch (totum suppositum sive Persona?) Ich dächte, der Mensch, so, wie er zumal aus Seele und Leibe bestehet. Gut! der ganze Mensch ist also Diakon, ist Priester, ist Bischof. Was ist die Folge? Ich meine recht sicher, diese: Weil der Diakon, der Priester, der Bischof in Rucksicht auf ihre höchste und übernatürliche Würde den Regenten nicht unterthan sind, der ganze Mensch aber bey bemeldten Personen

den

den Diakon, den Priester, den Bischof ausmachet, so sey hiemit auch der ganze Mensch des Diakons, des Priesters, des Bischofes nicht unterthan dem Regenten. Ist aber der ganze Mensch des Diakons, des Priesters, des Bischofes dem Regenten nicht unterthan, wie können es ihre, was immer auch für Handlungen seyn? Zeige man mir auf Gottes Erdboden so einen besonderen Menschen, welcher keinem Regenten in seiner Person unterthan ist, seine Handlungen aber unterthan sind.

Muß denn nicht aber, wird man gedenken, auch der Geistliche, wenn er zum z. B. Kontrakte eingehen, Geschenke und Vermächtniße rechtmäßig erwerben, und zeitliche Güter erobern will, sich an die Gesetze der Regenten halten und nach diesen sich richten? Ja, das muß er ohne Zweifel, aber nicht, merke man wohl, nicht, weil er in seiner Person selbst unterthan ist, sondern weil jene, mit denen er Kontrakte eingehet, oder von denen er Geschenke empfängt, oder zeitliche Güter

 erwirbt,

rade aus bürgerlicher Pflicht dem Regenten zu gehorsamen die Obliegenheit habe?

In dem; wem ist nicht bekannt, was eben der heilige Paulus an seinen Timotheus schrieb: Unter zween oder dreyen Zeugen nimm keine Klage wider einen Priester an? Timoth. 5. v. 19. Stellet nicht Paulus mit diesen Worten den Bischof Timoth zum Gerichtsherrn der Geistlichkeit auf? Legt er ihm nicht die Gerichtsordnung vor, wenn und wie er die Klagen wider seine Klerisey anhören oder verwerfen soll? Gehörten nun aber die Geistlichen als Unterthanen unter die weltlichen Regenten, was berührte diese Sache den Apostel? Ja mit welchem Gewissen und Rechte konnte Paulus die Geistlichen der Regenten Gerichtsstabe entziehen, und jenem der Bischöfe übergeben?

Zweyter Zweifel.

Heut zu Tage wird fast allgemein von den Herren Politikern behauptet, daß, wer sich einmal in einem Staate als Unterthan niedergelassen, ohne Gutheissen des Regenten sich anderswo weder ansäßig machen, weder sich von den Pflichten seines Landsfürsten losreißen möge. Der Unterthan, sagen sie, der so etwas wagte, würde gewiß die Gerechtsamen seines Regenten verletzen: Folgsam auch der (setze ich bey,) welcher zu solchem Unternehmen oder mitwirken, oder solches wohl gar veranstalten sollte.

Ob dieser Satz so berichtiget sey, als ihn die Staatsklugen unserer Zeiten ausrufen, will ich nicht untersuchen: meinetwegen mag er der richtigste seyn. Was folget aber daraus? Gerade zu dieß; daß entweder die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger das größte Unrecht gethan, da sie ohne der Regenten Gutheißen, ja so gar ohne deren Anfrage die Geistlichen aus dem Staate in fremde Provinzen

vinzen verschickt, und also der Bottmäßigkeit ihrer Landesfürsten eigenmäßig entrissen; oder daß die von den Aposteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern in alle Lande verschickte Klerisey, so bald sie geistlich geworden, nimmermehr unter der Herrschaft weltlicher Fürsten zu stehen gekommen. Das erste zu behaupten, daß die Apostel und ihre unmittelbare Nachfolger die Rechte der Regenten sündhaft haben verletzt, glaube ich nicht, daß ein Katholik sich werde vermessen. Saget man aber das andere, denn ist mein Zweifel, ob die katholischen Geistlichen dem Regenten auch unterthan seyn, von selbsten entschieden, und ich weiß woran ich bin. (b)

(b) Der sel. Herr Professor Paul Joseph von Riegger schreibet Jurispr. eccles. Part. I. fol. m. 395. §. 323. Id satis certum est, non posse quemquam Episcoporum quavis ex causa *invito Principe* abesse a regno

Dritter Zweifel.

Die katholische Klerisey ist nicht von dem Erlöser zu bürgerlichen Handlungen, sondern allein zu dem Ende aufgestellt worden, daß sie sich nach allem Vermögen, und je mehrer und je besser um das Heil der Seelen bestrebe, und die Ehre Gottes verbreite. Kein Landesherr als selbst Unterthan des Allerhöchsten hat das Recht, diese Bestimmung der Klerisey, oder in engere Schranken zu setzen, oder wohl gar zu vereiteln. Je nun, wenn die katholischen Geistlichen von Gott selb-

---

gno, cum constet id pertinere ad reipublicæ Potestatem. Allein er schreibet dieß nur, beweisen thut er es aber nicht, glaublich aus Ursache, weil er gut wußte, daß die Apostel so wohl als ihre Nachfolger die Bischöfe durch mehrere Jahrhunderte gerade das Widerspiel thaten. Wer in der Kirchengeschichte nicht allerfremd ist, weiß, daß ich hierinnfalls nicht lüge.

selbsten bestimmt sind, nach allem Vermögen, und je mehrer je besser sich dem Heile der Seelen und der Verbreitung der göttlichen Ehre zu wiedmen, wie können sie noch den weltlichen Regenten unterthan seyn? Unterthan seyn saget nach meinem Begriffe, so viel, als die Pflicht haben, sich zu allen Diensten gebrauchen zu lassen, zu denen der Landesherr aus wichtigen Ursachen einen anzustellen, oder für nützlich oder nothwendig erachtet.

Die katholische Klerisey hat schon aber, und zwar von dem höchsten Gott selbst ihre Bestimmung, eine Bestimmung, die ihrer Wichtigkeit wegen den ganzen Menschen erfodert, und weder an einige Zeit, weder an ein gewisses Ort, oder Land eingeschränkt ist. Der Kleriker muß nämlich in Kraft seines geistlichen Amtes sich lassen gebrauchen, zu welcher Stunde des Tags und in welche Provinz ihn entweder die Kirche oder sonst die Verbreitung der göttlichen Ehre oder das Seelenheil ruft. Will also der Regent etwan einen Kleriker zu weltlichen Handlungen anhalten,

ten, mag dieser immer mit Rechte antworten: Dieses ist nicht meine Bestimmung, die ich von dem höchsten Herrn bekommen; blos für das Heil der menschlichen Seelen, und für die Verbreitung der göttlichen Ehre, bin ich geweiht und aufgestellt worden. Nein, wie bestehet nun aber diese gesetzmäßige Antwort mit dem Begriffe der Unterthänigkeit gegen den Fürsten? Oder wie kann noch ein Kleriker des Regenten Unterthan seyn, wenn er dessen Befehle zu erfüllen mittels seiner höheren, selbst von Gott erhaltenen Bestimmung mit Rechte ausschlagen kann? Ein richtiger Unterthan ist ja doch unfehlbar verbunden, dem Landesherrn gehorsam zu seyn, wenn er Regentenbefehle empfängt. Doch dieses ist nur ein Zweifel von mir, keine Entscheidung. (c)

Vier-

(c) Daß es weder Gott weder die Kirche der katholischen Klerisey irgends verboten aus geistlicher Absicht auch weltlichen Ge-

 schäften

Vierter Zweifel.

Dieser Satz scheinet mir unlaugbar zu seyn: Je höhere Würde ein Mensch vor andern begleitet, desto größere Ehre gebühre auch ihm. Selbst der Regent hat nur deßwegen in seinen Staaten den Vorrang, weil seine Würde die höchste und über alle andere weltlichen Würden die erhabenste ist. —

Wie

---

schäften sich zu unterziehen, läßt sich so wohl aus den Apostelgeschichten als aus allgemeinen Concilien bis zur Ueberzeugung erweisen. Daß aber auch der Regent die Gewalt habe, die Kleriker zu weltlichen Handlungen **aus eitel weltlicher Absicht und Ende** zu verbinden, wird man keine Stelle weder aus heiliger Schrift weder aus den heiligen Vätern jemal mögen aufbringen. Wie also der Regent zu seinem nächsten Endzwecke (finis proximus) nur

Wie hoch ist nun aber die Würde der katholischen Klerisey, der Diakonen, der Priester, der Bischöfe und Päbste? Die Gelehrten wissen es schon ohne mich, was davon die heiligen Väter aussprechen. Ich will ihre förmlichen Ausdrücke nicht zum Verdruße der heutigen Staatsklugen anführen. Nur dieses allein setze ich her, daß sie Ausspender der göttlichen Geheimniße sind; Mittler zwischen

Gott

---

nur das weltliche Beßte zur Absicht hat, zu dessen Beförderung die Geistlichen nicht aufgestellt sind; so giebt sich von selbst, daß sie eben darum eitel weltlichen Regentenbefehlen nicht unterthan seyn. Kurz: Die Geistlichen haben zwar kein Verbot, aus heiligen Absichten auch weltliche Dinge zu schlichten; Pflicht aber hierzu läßt sich für sie keine aufweisen. Ich frage also nochmal: mit diesem Verhältniß wie reimt sich die Unterthanschaft der Geistlichen gegen den Fürsten?

Gott und den Menschen; Minister des Allerhöchsten; Hirten und Väter des Volkes sowohl als der Regenten. Ihre Würde ist also auf Erden die höchste, die sich nur denken läßt; sie ist über die ganze Natur unstreitig erhoben. Ist aber das wahr, wie es kein Katholik jemal läugnen wird, so gebührt ja auch ihnen unter allen menschlichen Ehren die höchste; weil immer die Bezeugung der Ehre nach der Grösse der Würde eingerichtet seyn muß. Ich mache den Schluß: Unmöglich kann also die katholische Klerisey der weltlichen und niederer Macht unterthan seyn; weil einem Niederern unterthan seyn und die höchste Ehre empfangen zween offenbar widersprechende Dinge sind. (d)

Ich

(d) In welcher Hochschätzung ehemals die katholische Klerisey sowohl bey den Grossen der Erde als bey heiligen Leuten gestanden seye, ließe sich leichtlich durch hundert

Ich weiß, was man antworten wird, nämlich: Die Würde der Geistlichen sey unfehlbar die höchste in dem Bezug auf übernatürliche Dinge; in Betreffe entgegen weltlicher Gegenstände bleibe immer jene des Regenten die höchste. In so lange nun die katholische Klerisey blos geistliche Dinge behandle, sey ihr das

dert und mehrere Vorgänge erweisen. Was ist aber die Ursach, daß sich heutiges Tages gerade das Widerspiel zeiget? Weil man von der Würde der Geistlichen nur nach den Augen des Leibes nicht nach jenen des Glaubens, nur nach dem äussern Glanze nicht nach dem innern Werthe urtheilet. Der thierische Mensch fasset nicht, was des Geistes ist. Ich wünsche, daß, wie man den Höchsten im Geiste und Wahrheit anbethen soll, man eben im Geiste und Wahrheit auch von der Würde der Geistlichkeit urtheile.

das Volk und der Regent allen Respekt, Gehorsam und Unterthänigkeit schuldig: beziehen sich aber ihre Handlungen auf weltliche Gegenstände, da sey auch von Seite ihrer, der Geistlichen, Pflicht, daß sie hinwieder dem Regenten alle Ehre, und seiner Gesetze Befolgung erzeigen.

Ich verstehe alle Worte. Allein mein Zweifel ist dadurch noch nicht gänzlich aufgelöset. Denn sage man mir, wenn etwan einer zum Diakon, zum Priester, zum Bischofe geweiht wird, wer erhält diese Würde? Der Leib oder die Seele, oder beyde zusamm, das ist, der ganze Mensch (totum suppositum sive Persona?) Ich dächte, der Mensch, so, wie er zumal aus Seele und Leibe bestehet. Gut! der ganze Mensch ist also Diakon, ist Priester, ist Bischof. Was ist die Folge? Ich meine recht sicher, diese: Weil der Diakon, der Priester, der Bischof in Rucksicht auf ihre höchste und übernatürliche Würde den Regenten nicht unterthan sind, der ganze Mensch aber bey bemeldten Personen

den Diakon, den Priester, den Bischof ausmachet, so sey hiemit auch der ganze Mensch des Diakons, des Priesters, des Bischofes nicht unterthan dem Regenten. Ist aber der ganze Mensch des Diakons, des Priesters, des Bischofes dem Regenten nicht unterthan, wie können es ihre, was immer auch für Handlungen seyn? Zeige man mir auf Gottes Erdboden so einen besonderen Menschen, welcher keinem Regenten in seiner Person unterthan ist, seine Handlungen aber unterthan sind.

Muß denn nicht aber, wird man gedenken, auch der Geistliche, wenn er zum z. B. Kontrakte eingehen, Geschenke und Vermächtniße rechtmäßig erwerben, und zeitliche Güter erobern will, sich an die Gesetze der Regenten halten und nach diesen sich richten? Ja, das muß er ohne Zweifel, aber nicht, merke man wohl, nicht, weil er in seiner Person selbst unterthan ist, sondern weil jene, mit denen er Kontrakte eingehet, oder von denen er Geschenke empfängt, oder zeitliche Güter

 erwirbt,

erwirbt, an die Gesetze der Regenten gebunden sind, folglich kein Recht oder Befugniß besitzen, auf andere Weise, als auf welche es der Beherrscher erlaubt, ihre zeitlichen Eigenthümer an andere hinüber zu lassen. Gerade so wie die Geistlichen, müssen sich auch die Souverainen und Könige selbst verhalten, wenn sie z. B. durch Negoziazionen in auswärtigen Staaten zeitliche Vortheile ziehen wollen. Sind sie wohl aber schon deßwegen solcher auswärtiger Staaten Unterthanen? Ich glaube nicht, daß je ein Gelehrter so widersinnig denken werde. Kurz: nur jener kann ein Unterthan seyn, der entweder weniger ist als der Regent, oder wenn er diesem im Range gleich ist, oder wohl gar ihn übertrift, sich freywillig zum Unterthane macht. Keines trift bey der katholischen Geistlichkeit ein; hiemit giebt sich die Folge von selbst.

Fünfter Zweifel.

Der Endzweck christlicher Staaten ist nicht nur der Wohlstand des Leibs, sondern zumal und zwar vorzüglich der Wohlstand der Seelen. Die göttliche Vorsehung hat auch deßwegen zwo Mächte gegeben, eine, welche das zeitlich- und leibliche Beßte, die andere, welche das geistlich- und ewige der Bürger sollte besorgen. Diese zwo Mächte sind jedem christlichen Staate so nothwendig, daß es nicht möglich, ohne die eine und andere den vorgesteckten Endzweck zu erreichen. Mit Bailen, Mandevillen, Helveten und andren dergleichen Irrgeistern will ich hierüber nicht zanken: und es ist mir genug, daß ich von Katholiken versicheret bin, daß sie über diesen Gegenstand denken wie ich. (e)

Sind

(e) Nicht möglich ist es, einen christlichen Staat sich gedenken, ohne die schwereste Pflicht zu erst das Reich Gottes zu suchen,

 und

Sind aber dem Staate zu Erziehlung seines Endzweckes beyde Mächte, die geistlich- und weltliche nothwendig, und zwar mit besonderem Vorzuge die geistliche Macht, weil sie das edlere, und wichtigere Beßte der Bürger zu besorgen die Schuldigkeit hat: wie; stritte es nicht wider die austheilende Gerechtigkeit (Justitia distributiva) wenn der Regent, welcher doch nur in dem Staate das minder bedeutende, und weniger wichtige Beßte besorget, mehrere Freyheiten erlangte, als die geistliche Macht, derer Dienste die größeren und unvergleichlich die mehrsagenden sind?

Je

---

und seine Gerechtigkeit. Der Schluß ist hiemit richtig: So ist denn der Endzweck christlicher Staaten nicht nur der Wohlstand des Leibs, sondern zumal und zwar vorzüglich der Wohlstand der Seelen.

Je nun, wer weiß nicht, daß der Regent, nur weil er das zeitliche Beßte besorget, dem Staate in Ruckſicht auf ſeine Perſon nicht unterthan ſey? Und die geiſtliche Macht ſoll es aber doch ſeyn? Sie, welche nicht nur in ihrer innern Würde und Hoheit ohne Vergleich die weltliche Macht übertrift, ſondern auch zumal zur Staatesglückſeligkeit das edlere und wichtigere beyträgt? Sage man meinetwegen, daß die Perſonalimmunität der Regenten in Ruckſicht auf ſeine Staate oder un- oder mittelbar von Gott herkomme, ſo wird man doch niemal eine hinreichende Urſache aufbringen können, warum nicht auch eben die geiſtliche Macht die nämliche Immunität aus göttlicher Anordnung innehaben ſolle?

Ueberlegt man über dem, daß die Geiſtlichen aus beſonderer Amtspflichte, öffentlich und in geheim, und zwar ohne Anſehen der Perſonen, Adeliche, Fürſten, und Könige, wenn ſie auf Irr- oder Sündenwege gerathen, beſtrafen müſſen, wie wäre wohl menſchlicher Weiſe (moraliter) und in Betrachte der uns angebohrnen Furchtſamkeit die Erfüllung ſo

ſchwe-

schwerer Pflicht zu verhoffen, so ferne die Geistlichen eben denen Jenigen sollen unterthan seyn, die sie bestrafen müssen? Hat unter tausend Unterthanen auch nur einer Geistesstärke genug, der sich gegen seine Herrschaft wie Johannes zu sagen getraue, non licet? Eben deßwegen dünkt mich, hätte Gott schlechte Vorsehung gethan, wenn er nicht die, hierüber von ihm selbst aufgestellten Vorsteher von aller Unterthanschaft hätte befreyet, und daß sie ohne Sünde niemal für weltliche Gerichtshöfe geschleppet werden dörften, sorglos gemacht hätte. Läßt sich nun aber von dem gütigst- und weisesten Gott auch nur gedenken, daß er unvorsichtig, und nicht genug für das geistliche Beßte der Staaten gesorget habe?

Sechster Zweifel.

Auch die Lochsteinischen Anhänger geben zu, daß die Tempel des Herrn und die heiligen Geschirre, samt andern Geräthschaften, die unmittelbar zu dem wesentlich-nothwendigen göttlichen Dienste und Opfer gewiedmet sind, nicht der Herrschaft des Regenten oder unter die

Klasse

Klasse weltlicher Dinge gehören, obschon ihr physikalisches Wesen nicht geistlich und sie sich gleich andern körperlichen Dingen in dem Staate befinden.

Herr Professor Obernetter setzet Inst. I. E. P. 1. §. 848. not. 2. die Ursache darinn, weil die Tempel des Herrn und Opfergefässe außer allem bürgerlichen Handel und Gebrauch hinweg sind (f). Aufrichtig zu melden, gefällt mir diese Ursache nicht. Denn ich frage: Was machet wohl aber, daß die Tempel des Herrn und die zum göttlichen Dienste unmittelbar gehörige Dinge außer allem gemeinen und bürgerlichen Gebrauch hinaus gesetzt sind? Machet dieß ein ausdrückliches Geboth Gottes? Oder die Befreyung und Privilegium des Regenten? Oder endlich ihre unmittelbare Bestimmung zum göttlichen Dienst? Weder das erste noch zweyte wird der Herr Obernetter jemal mit Grunde beweisen. Die Bestimmung macht folgsam allein, daß

(f) Quia Bona sacra extra omnem usum civilem sunt posita, per sese patet, his Tributa imponere Nefas esse Principibus.

daß die Tempel des Herrn ꝛc. außer allem gemeinen Gebrauche und der Herrschaft des Landesfürsten hinausgesetzt sind. Nein! ist nicht aber auch die katholische Klerisey zu dem wesentlich nothwendigen Dienste Gottes bestimmet, und zwar bestimmet von dem Allerhöchsten selbst, und auf eine viel vorzüglichere Weise (per Consecrationem internam & perpetuo immanentem) als es alle materialischen Tempel und was immer für heilige Gefässe nicht sind? Befreyet also die Bestimmung zu dem wesentlich nothwendigen Dienste Gottes die Tempel und die heiligen Geschirre von der weltlichen Oberherrschaft des Regenten, von Tributen, welche zur Erkenntniß der höchsten Gewalt müssen abgereicht werden, warum soll nicht eben diese, von Gott selbsten gemachte Bestimmung der katholischen Klerisey auch sie von weltlicher Oberherrlichkeit frey zählen?

Wird man mir antworten, weil die Geistlichen nicht immer bey ihrer Bestimmung verbleiben, und nicht selten ganz weltliche Händel treiben: Dann sage ich dagegen, auch der Regent handelt nicht immer als Regent, sondern

dern sehr oft als blosser Mensch, z. B. wenn er ißt, trinkt, schläft; wenn er mit privaten Kontrakte eingehet, wenn er des Nächsten Ehre in familiären Discursen verleumdet, wenn er im jählingen Zorne einen ermordet, u. s. m. Ist es aber deßwegen erlaubt, da der Regent nicht als Regent, sondern als blosser Mensch solche Handlungen übet, ihn wie einen andern gemeinen Bürger zu behandeln, z. B. als einen Fresser, Saufer, Verleumder öffentlich oder in das Angesicht schelten; ihn als einen Betrüger, und Todschläger für Gericht zu schleppen? Ich dächte nicht; weil immer die Würde des Regenten, handle er auch, wie er wolle, heilig bleiben muß. Je nun, gerade so denke auch ich von der katholischen Klerisey. Handeln schon die Geistlichen nicht allemal nach ihrer Bestimmung, sondern üben zuweilen auch pur weltliche Werke, so werden sie ja doch deßwegen nicht weltliche Leute, oder Layen, sondern bleiben immer von dem Allerhöchsten zu seinem Dienste geweiht und bestimmet, wie der Regent das Volk zu regieren. Setzet nun aber, wie schon oben gemeldet ist worden, die Bestimmung zum göttlichen Dienste die materialischen

Tem-

Tempel und Opfergeschirre außer der Klasse bürgerlicher Dinge, und selbst außer der Bothmäßigkeit des Regenten hinaus, warum solle nicht eben diese Bestimmung das Nämliche wirken, wenn die Rede von der katholischen Geistlichkeit ist?

Ja bleibet der Tempel von der Herrschaft des Regenten befreyet, ob er schon vielen zu ganz menschlich = und weltlichen Handlungen dienet, z. B. zum Schlafen, zum Schwätzen, zu Sünden und Lastern: warum solle nicht gleichfalls der Geistliche von der Unterthanschaft des Regenten befreyet verbleiben, wenn von ihm schon auch weltliche Werke geschehen? Was hat denn die Weihe der Tempel besonders, das die Weihe der Geistlichen nicht hat?

Endlich wenn sich nach einmaliger Einweihung der Tempel nicht mehr sagen läßt: Als Gebäude aus Steinen, Holze und Mörtel bestehend, gehören sie unter den Fürsten, nicht aber als Tempel und zu dem Dienste Gottes gewiedmete Häuser: aus welchem Grunde solle sich also nach Einweihung der Klerisey zum göttlichen

lichen Dienste noch sagen lassen: Als Priester, als Diakonen, als Bischöfe gehören sie nicht unter die Herrschaft der Fürsten, wohl aber als Menschen, und als Wohnhafte im Staate? Diesen Zweifel wünschte ich recht sehr, daß er mir gründlich aufgelößt würde (g).

Sie=

(g) Was heut zu Tage mit den Tempeln, Kelchen, Monstränzen u. s. w. geschieht, ist kein Beweis, daß es auch mit Rechte geschehe. Ja, wenn wir hierüber die göttliche Schrift, die unfehlbare Kirche und die heiligen Väter befragen, sagen sie alle uns deutlich, daß es nicht sollte, nicht dörfe geschehen. Verlangt der geehrte Leser hievon in Kurzem überzeugt werden, so durchsehe er allein die gründliche Abhandlung von der Macht der Kirche über die Kirchengüter P. Anselm Molitors 1768. in Verlag bey Sebastian Mößmer, Buchhandlern in Freysing.

Siebenter und letzter Zweifel.

Schon von Urzeiten her der christlichen Religion läßt sich erweisen, daß die demüthigsten, die heiligsten und erleuchtesten Väter der Kirche für die katholische Klerisey Gesetze gemacht, die sich unmöglich mit der Unterthanschaft gegen die weltlichen Regenten vereinigen lassen. Also z. B. wird in dem vierten Kanon der so genannten apostolischen Satzungen, die im zweyten und dritten Jahrhunderte verfasset sind worden, ausdrücklich verboten, daß weder ein Bischof weder ein Priester weder ein Diakon weltliche Geschäfte über sich nehme: wurde er aber das thun, soll er zur Strafe abgesetzt werden (h) Can. 16. eben allda: Sollte ein Geistlicher Bürgschaft zu leisten sich unterfangen, soll man ihn seiner Würde entsetzen (i). Wurde ein Bischof, ein Priester, ein Diakon Kriegsdienste thun, oder zumal ein

(h) Episcopus aut Presbyter aut Diaconus mundanas Curas ne suscipiat; sin minus, deponatur. Can. Apost. 4.

(i) Clericus, qui dat fidejussionem, deponatur. Can. Apost. 16.

ein römisches Magistratamt, und geistliche Verwaltung zu versehen sich vermessen, soll dieser gleichfalls seiner klerikalischen Würde verlustiget werden (k). Im Jahr 397. machte die dritte Kirchenversammlung zu Carthago can. 9. diese Verordnung: Ueber das hat uns gefallen, daß, welcher Bischof, Priester, Diakon, oder welch immer ein Kleriker eines Lasters in der Kirchengemeinde sollte beschuldiget, oder wegen eines Handels gerichtlich belanget werden, der Beklagte aber das Kirchengericht zu verlassen, und sich bey dem weltlichen Forum zu rechtfertigen suchte, der soll, wenn ihn auch schon das weltliche Kriminalgerichte für unschuldig erklärte, sein Kirchenamt verlieren: sollte er aber im Bürgerlichen- oder Civilgerichte gewinnen, soll er dessen alles, was er gewonnen, verlustiget seyn, im Falle er anders sein geistliches Amt beyzubehalten ge-

(k) Episcopus aut Presbyter aut Diaconus Militiæ vacans, & utrumque retinere volens romanum Magistratum & sacram Admiuistrationem, deponatur. Can. Apost. 83.

gedenket (l). Das nämliche verordnet der dritte Kirchenrath zu Tolet im Jahre 589. can. 13. (m) Das vierte Concilium zu Orleans verbot im Jahre 541. can. 13. unter der Bannstrafe allen Richtern, daß sie keinen Kleriker zu öffentlichen Aemtern anhalten, und besonders ihnen nicht einige Pfleg- oder Vormundschaft auftragen sollen; weil ja der Vernunft gemäß sey, daß die Diener des Gottmenschen Christus eben jene Frey-

(l) Item placuit, ut, quisquis Episcoporum, Presbyterorum, Diaconorum seu Clericorum, cum in Ecclesia ei Crimen fuerit intentatum vel civilis Causa ei fuerit commota, si relicto judicio ecclesiastico publicis judiciis voluerit purgari, etiamsi fuerit pro ipso prolata Sententia, locum suum amittat; & hoc in criminali Judicio. In civili vero perdat, quod evicit, si locum suum obtinere voluerit. Loc. cit.

(m) Inclita præsumptio usque adeo *illicitis ausibus* aditum patefecit, ut Clerici Clericos suos (relicto Pontificio) *ad judicia publica* pertrahant. Proinde statuimus, ut hoc de cetero non præsumatur. Si quis hoc præsumpserit facere, & Causam perdat, & a Communione efficiatur extraneus.

Freyheiten genießen, welche so gar den heydnischen Pfaffen nicht versagt waren (n). Die erste und zwote Kirchenversammlung zu Macon im Jahre 582 und 585. can. 8. und 10. untersagen auf das strengste, daß weder ein Kleriker einen andern Kleriker, weder ein Weltlicher einen Geistlichen wo anders als allein bey dem Gerichtshofe des Bischofes oder doch bey einem andern geistlichen Vorgesetzten anklage (o). Hun-

(n) Si quis Judicum Clericos de quolibet Corpore venientes atque altario mancipatos vel quorum Nomina in Matricula Ecclesiæ tenentur inscripta, publicis actionibus adplicare præsumpserit, si a Sacerdotibus admonitus emendare noluerit, agnoscat se pacem Ecclesiæ non habere. Similiter & ad ullam Administrationem Pontifices, Presbyteros atque Diaconos ideo excusatos esse decrevimus, quia quod Lex Sæculi etiam paganis Sacerdotibus & Ministris ante præstiterat, justum est, ut erga Christianos specialiter conservetur.

(o) Clerici coram Judice sæculari alium Clericum non accusent, secus si fecerint, inferiorum quidem Ordinum Clerici novies flagro sub-

Hundert und noch mehr dergleichen Gesetze ließsen sich aus ältern und jüngern Concilien z. B. dem vierten allgemeinen im Lateran, und dem zu Trient (p) beybringen; ich lasse es aber bey diesen bewenden, und frage allein: Ist die katholische Klerisey eben so, wie die im Staate befindlichen Layen dem Regenten unterthan, wie dörften oder könnten jemal mit guten Gewissen die demüthigsten, erlauchtesten und heiligsten Väter der Kirche auf solche Gesetze verfallen, die sich mit den Pflichten, welche ein Unterthan aus natürlich- und göttlichen Gebothe gegen seinen Landsherrn trägt, auf keine Weise vereinbaren lassen? Ja, wie wäre auch nur zu gedenken, daß die Regenten Gesetze geduldet oder gar selbst begnehmi-

subdantur, qui vero in superioribus Ordinibus constituti fuerint, ad Mensem in Carcere detineantur. — Quod de Episcopis censuimus, vim obtinet & in Clero, ut neque Presbyter nec Diaconus neque Subdiaconus de Ecclesiis trahantur aut injuriam aliquam (inscio Episcopo eorum) patiantur: sed quidquid quis adversus eos habuerit, in Notitiam Episcopi proprii perducat, & ipse Causam, Justitia præeunte, discutiens, animo Clericos accusantis satisfaciat.

(p) Can. 43. 46. — Sess. 25. de Reform. cap. 20.

gnehmiget hätten, Gesetze, welche ihre Majestätsrechte so nahe angiengen, und, um welche dörfen ergehen zu lassen, sie mit keiner einzigen Sylbe von dem Hierarchen der Kirche erbethen sind worden? Wagten es heut zu Tage die Päbste und Bischöfe, und machen Gesetze, die die Rechte der Monarchen nur von weitem berühren; was würde nicht geschehen, und welch ein ungeheurer Lärmen darüber entstehen? Da also die christlichen Regenten der erstern Zeiten die Befreyungsgesetze der Kleriker von ihrer Unterthanschaft ohne Einrede gebilliget haben, und zwar gebilliget haben, ohne vorläufig um solche wichtige Gnade gebethen worden zu seyn: Da nebenbey diese den Majestätsrechten so nahe angehenden Gesetze die heiligsten, und erlauchtesten und von allem Hochmuthe entferntesten Väter nicht nur entworfen, sondern mittels schärfesten Strafen festgesetzt haben; wie? Läßt sich hieraus nicht mit richtigsten Grunde behaupten, daß entweder die katholischen Geistlichen schon aus göttlichen Rechte den Regenten nicht unterthan seyen, oder daß wenigst die Väter der Kirche eine apostolische Uebergabe gefunden, die ihnen das Befugniß aufgedeckt hat, so wohl sich als ihre unter=

untergebene Klerisey von der Unterthanschaft der Regenten lossprechen zu dörfen?

Diese sind nun meine Zweifel (doch aber nicht alle) von der Personalimmunität der katholischen Klerisey. Mir scheinen sie ohne gar allem Grunde nicht zu seyn. Doch weil ich der Vater dieser Kinder bin, sehe ich vielleicht sie schöner an, als sie in der That sind. Bey einigen heutigen Herren Gelehrten, werde ich freylich mit meinen Geburten nicht hoch aufheben dörfen, weil sie dem Regenten so gar erlauben, Monstranzen und Kelche an die Meistbiethenden zu verkaufen. Was ist aber daran gelegen; wenn schon meine Kinderchen nicht aller Orten willkomm seyn werden? Schrieb ich ja selbst nicht, um zu gefallen, sondern allein, auf die Wahrheit zu kommen. Habe ich diese verfehlet, dann bitte ich nur, mir gleich andern Irrenden Toleranz angedeyen zu lassen, und wo ich gefehlet, mir es mit Liebe, Bescheidenheit, und Sanftmuth zu sagen. Gott weiß (ja schier hätte ich gesagt, Er ist mein Zeug) daß ich mich so gleich zum Ziel legen werde, wenn mir meine Zweifel nicht spöttend, sondern gelassen und gründlich werden aufgelößt werden.

Geschichte
von
Errichtung
der
Bettelorden.

Aus dem Französischen.

Sic volvenda ætas commutat tempora rerum,
Quod fuit in pretio, fit nullo denique honore.

Lucret. l. V. verſ. 1275.

Gedruckt zu Straßburg
im Jahre 1769.

Sind aber dem Staate zu Erziehlung seines Endzweckes beyde Mächte, die geistlich- und weltliche nothwendig, und zwar mit besonderem Vorzuge die geistliche Macht, weil sie das edlere, und wichtigere Beßte der Bürger zu besorgen die Schuldigkeit hat: wie; stritte es nicht wider die austheilende Gerechtigkeit (Justitia distributiva) wenn der Regent, welcher doch nur in dem Staate das minder bedeutende, und weniger wichtige Beßte besorget, mehrere Freyheiten erlangte, als die geistliche Macht, derer Dienste die größeren und unvergleichlich die mehrsagenden sind?

Je

---

und seine Gerechtigkeit. Der Schluß ist hiemit richtig: So ist denn der Endzweck christlicher Staaten nicht nur der Wohlstand des Leibs, sondern zumal und zwar vorzüglich der Wohlstand der Seelen.

Je nun, wer weiß nicht, daß der Regent, nur weil er das zeitliche Beßte besorget, dem Staate in Ruckſicht auf ſeine Perſon nicht unterthan ſey? Und die geiſtliche Macht ſoll es aber doch ſeyn? Sie, welche nicht nur in ihrer innern Würde und Hoheit ohne Vergleich die weltliche Macht übertrift, ſondern auch zumal zur Staatesglückſeligkeit das edlere und wichtigere beyträgt? Sage man meinetwegen, daß die Perſonalimmunität der Regenten in Ruckſicht auf ſeine Staate oder un- oder mittelbar von Gott herkomme, ſo wird man doch niemal eine hinreichende Urſache aufbringen können, warum nicht auch eben die geiſtliche Macht die nämliche Immunität aus göttlicher Anordnung innehaben ſolle?

Ueberlegt man über dem, daß die Geiſtlichen aus beſonderer Amtspflichte, öffentlich und in geheim, und zwar ohne Anſehen der Perſonen, Adeliche, Fürſten, und Könige, wenn ſie auf Irr- oder Sündenwege gerathen, beſtrafen müſſen, wie wäre wohl menſchlicher Weiſe (moraliter) und in Betrachte der uns angebohrnen Furchtſamkeit die Erfüllung ſo

ſchwe-

schwerer Pflicht zu verhoffen, so ferne die Geistlichen eben denen Jenigen sollen unterthan seyn, die sie bestrafen müssen? Hat unter tausend Unterthanen auch nur einer Geistesstärke genug, der sich gegen seine Herrschaft wie Johannes zu sagen getraue, non licet? Eben deßwegen dünkt mich, hätte Gott schlechte Vorsehung gethan, wenn er nicht die, hierüber von ihm selbst aufgestellten Vorsteher von aller Unterthanschaft hätte befreyet, und daß sie ohne Sünde niemal für weltliche Gerichtshöfe geschleppet werden dörften, sorglos gemacht hätte. Läßt sich nun aber von dem gütigst- und weisesten Gott auch nur gedenken, daß er unvorsichtig, und nicht genug für das geistliche Beßte der Staaten gesorget habe?

Sechster Zweifel.

Auch die Lochsteinischen Anhänger geben zu, daß die Tempel des Herrn und die heiligen Geschirre, samt andern Geräthschaften, die unmittelbar zu dem wesentlich-nothwendigen göttlichen Dienste und Opfer gewiedmet sind, nicht der Herrschaft des Regenten oder unter die

Klasse

Klasse weltlicher Dinge gehören, obschon ihr physikalisches Wesen nicht geistlich und sie sich gleich andern körperlichen Dingen in dem Staate befinden.

Herr Professor Obernetter setzet Inst. I. E. P. 1. §. 848. not. 2. die Ursache darinn, weil die Tempel des Herrn und Opfergefässe außer allem bürgerlichen Handel und Gebrauch hinweg sind (f). Aufrichtig zu melden, gefällt mir diese Ursache nicht. Denn ich frage: Was machet wohl aber, daß die Tempel des Herrn und die zum göttlichen Dienste unmittelbar gehörige Dinge außer allem gemeinen und bürgerlichen Gebrauch hinaus gesetzt sind? Machet dieß ein ausdrückliches Geboth Gottes? Oder die Befreyung und Privilegium des Regenten? Oder endlich ihre unmittelbare Bestimmung zum göttlichen Dienst? Weder das erste noch zweyte wird der Herr Obernetter jemal mit Grunde beweisen. Die Bestimmung macht folgsam allein, daß

(f) Quia Bona sacra extra omnem usum civilem sunt posita, per sese patet, his Tributa imponere Nefas esse Principibus.

daß die Tempel des Herrn 2c. außer allem gemeinen Gebrauche und der Herrschaft des Landesfürsten hinausgesetzt sind. Nein! ist nicht aber auch die katholische Klerisey zu dem wesentlich nothwendigen Dienste Gottes bestimmet, und zwar bestimmet von dem Allerhöchsten selbst, und auf eine viel vorzüglichere Weise (per Consecrationem internam & perpetuo immanentem) als es alle materialischen Tempel und was immer für heilige Gefässe nicht sind? Befreyet also die Bestimmung zu dem wesentlich nothwendigen Dienste Gottes die Tempel und die heiligen Geschirre von der weltlichen Oberherrschaft des Regenten, von Tributen, welche zur Erkenntniß der höchsten Gewalt müssen abgereicht werden, warum soll nicht eben diese, von Gott selbsten gemachte Bestimmung der katholischen Klerisey auch sie von weltlicher Oberherrlichkeit frey zählen?

Wird man mir antworten, weil die Geistlichen nicht immer bey ihrer Bestimmung verbleiben, und nicht selten ganz weltliche Händel treiben: Dann sage ich dagegen, auch der Regent handelt nicht immer als Regent, son-

dern sehr oft als blosser Mensch, z. B. wenn er ißt, trinkt, schläft; wenn er mit privaten Kontrakte eingehet, wenn er des Nächsten Ehre in familiären Discursen verleumdet, wenn er im jählingen Zorne einen ermordet, u. s. m. Ist es aber deßwegen erlaubt, da der Regent nicht als Regent, sondern als blosser Mensch solche Handlungen übet, ihn wie einen andern gemeinen Bürger zu behandeln, z. B. als einen Fresser, Saufer, Verleumder öffentlich oder in das Angesicht schelten; ihn als einen Betrüger, und Todschläger für Gericht zu schleppen? Ich dächte nicht; weil immer die Würde des Regenten, handle er auch, wie er wolle, heilig bleiben muß. Je nun, gerade so denke auch ich von der katholischen Klerisey. Handeln schon die Geistlichen nicht allemal nach ihrer Bestimmung, sondern üben zuweilen auch pur weltliche Werke, so werden sie ja doch deßwegen nicht weltliche Leute, oder Layen, sondern bleiben immer von dem Allerhöchsten zu seinem Dienste geweiht und bestimmet, wie der Regent das Volk zu regieren. Setzet nun aber, wie schon oben gemeldet ist worden, die Bestimmung zum göttlichen Dienste die materialischen

Tem-

Tempel und Opfergeschirre außer der Klasse bürgerlicher Dinge, und selbst außer der Bothmäßigkeit des Regenten hinaus, warum solle nicht eben diese Bestimmung das Nämliche wirken, wenn die Rede von der katholischen Geistlichkeit ist?

Ja bleibet der Tempel von der Herrschaft des Regenten befreyet, ob er schon vielen zu ganz menschlich- und weltlichen Handlungen dienet, z. B. zum Schlafen, zum Schwätzen, zu Sünden und Lastern: warum solle nicht gleichfalls der Geistliche von der Unterthanschaft des Regenten befreyet verbleiben, wenn von ihm schon auch weltliche Werke geschehen? Was hat denn die Weihe der Tempel besonders, das die Weihe der Geistlichen nicht hat?

Endlich wenn sich nach einmaliger Einweihung der Tempel nicht mehr sagen läßt: Als Gebäude aus Steinen, Holze und Mörtel bestehend, gehören sie unter den Fürsten, nicht aber als Tempel und zu dem Dienste Gottes gewiedmete Häuser: aus welchem Grunde solle sich also nach Einweihung der Klerisey zum göttlichen

lichen Dienste noch sagen lassen: Als Priester, als Diakonen, als Bischöfe gehören sie nicht unter die Herrschaft der Fürsten, wohl aber als Menschen, und als Wohnhafte im Staate? Diesen Zweifel wünschte ich recht sehr, daß er mir gründlich aufgelößt würde (g).

Sie-

(g) Was heut zu Tage mit den Tempeln, Kelchen, Monstränzen u. s. w. geschieht, ist kein Beweis, daß es auch mit Rechte geschehe. Ja, wenn wir hierüber die göttliche Schrift, die unfehlbare Kirche und die heiligen Väter befragen, sagen sie alle uns deutlich, daß es nicht sollte, nicht dörfe geschehen. Verlangt der geehrte Leser hievon in Kurzem überzeugt werden, so durchsehe er allein die gründliche Abhandlung von der Macht der Kirche über die Kirchengüter P. Anselm Molitors 1768. in Verlag bey Sebastian Mößmer, Buchhandlern in Freysing.

Siebenter und letzter Zweifel.

Schon von Urzeiten her der christlichen Religion läßt sich erweisen, daß die demüthigsten, die heiligsten und erleuchtesten Väter der Kirche für die katholische Klerisey Gesetze gemacht, die sich unmöglich mit der Unterthanschaft gegen die weltlichen Regenten vereinigen lassen. Also z. B. wird in dem vierten Kanon der so genannten apostolischen Satzungen, die im zweyten und dritten Jahrhunderte verfasset sind worden, ausdrücklich verboten, daß weder ein Bischof weder ein Priester weder ein Diakon weltliche Geschäfte über sich nehme: wurde er aber das thun, soll er zur Strafe abgesetzt werden (h) Can. 16. eben allda: Sollte ein Geistlicher Bürgschaft zu leisten sich unterfangen, soll man ihn seiner Würde entsetzen (i). Wurde ein Bischof, ein Priester, ein Diakon Kriegsdienste thun, oder zumal ein

(h) Episcopus aut Presbyter aut Diaconus mundanas Curas ne suscipiat; sin minus, deponatur. Can. Apost. 4.

(i) Clericus, qui dat fidejussionem, deponatur. Can. Apost. 16.

ein römisches Magistratamt, und geistliche Verwaltung zu versehen sich vermessen, soll dieser gleichfalls seiner klerikalischen Würde verlustiget werden (k). Im Jahr 397. machte die dritte Kirchenversammlung zu Carthago can. 9. diese Verordnung: Ueber das hat uns gefallen, daß, welcher Bischof, Priester, Diakon, oder welch immer ein Kleriker eines Lasters in der Kirchengemeinde sollte beschuldiget, oder wegen eines Handels gerichtlich belanget werden, der Beklagte aber das Kirchengericht zu verlassen, und sich bey dem weltlichen Forum zu rechtfertigen suchte, der soll, wenn ihn auch schon das weltliche Kriminalgerichte für unschuldig erklärte, sein Kirchenamt verlieren: sollte er aber im Bürgerlichen- oder Civilgerichte gewinnen, soll er dessen alles, was er gewonnen, verlustiget seyn, im Falle er anders sein geistliches Amt beyzubehalten ge-

(k) Episcopus aut Presbyter aut Diaconus Militiæ vacans, & utrumque retinere volens romanum Magistratum & sacram Admiuistrationem, deponatur. Can. Apost. 83.

gedenket (l). Das nämliche verordnet der dritte Kirchenrath zu Tolet im Jahre 589. can. 13. (m) Das vierte Concilium zu Orleans verbot im Jahre 541. can. 13. unter der Bannstrafe allen Richtern, daß sie keinen Kleriker zu öffentlichen Aemtern anhalten, und besonders ihnen nicht einige Pfleg- oder Vormundschaft auftragen sollen; weil ja der Vernunft gemäß sey, daß die Diener des Gottmenschen Christus eben jene

Frey-

(l) Item placuit, ut, quisquis Episcoporum, Presbyterorum, Diaconorum seu Clericorum, cum in Ecclesia ei Crimen fuerit intentatum vel civilis Causa ei fuerit commota, si relicto judicio ecclesiastico publicis judiciis voluerit purgari, etiamsi fuerit pro ipso prolata Sententia, locum suum amittat; & hoc in criminali Judicio. In civili vero perdat, quod evicit, si locum suum obtinere voluerit. Loc. cit.

(m) Inclita præsumptio usque adeo *illicitis ausibus* aditum patefecit, ut Clerici Clericos suos (relicto Pontificio) *ad judicia publica* pertrahant. Proinde statuimus, ut hoc de cetero non præsumatur. Si quis hoc præsumpserit facere, & Causam perdat, & a Communione efficiatur extraneus.

Freyheiten genießen, welche so gar den heydnischen Pfaffen nicht versagt waren (n). Die erste und zwote Kirchenversammlung zu Macon im Jahre 582 und 585. can. 8. und 10. untersagen auf das strengste, daß weder ein Kleriker einen andern Kleriker, weder ein Weltlicher einen Geistlichen wo anders als allein bey dem Gerichtshofe des Bischofes oder doch bey einem andern geistlichen Vorgesetzten anklage (o). Hun-

(n) Si quis Judicum Clericos de quolibet Corpore venientes atque altario mancipatos vel quorum Nomina in Matricula Ecclesiæ tenentur inscripta, publicis actionibus adplicare præsumpserit, si a Sacerdotibus admonitus emendare noluerit, agnoscat se pacem Ecclesiæ non habere. Similiter & ad ullam Administrationem Pontifices, Presbyteros atque Diaconos ideo excusatos esse decrevimus, quia quod Lex Sæculi etiam paganis Sacerdotibus & Ministris ante præstiterat, justum est, ut erga Christianos specialiter conservetur.

(o) Clerici coram Judice sæculari alium Clericum non accusent, secus si fecerint, inferiorum quidem Ordinum Clerici novies flagro sub-

Hundert und noch mehr dergleichen Gesetze ließen sich aus ältern und jüngern Concilien z. B. dem vierten allgemeinen im Lateran, und dem zu Trient (p) beybringen; ich lasse es aber bey diesen bewenden, und frage allein: Ist die katholische Klerisey eben so, wie die im Staate befindlichen Layen dem Regenten unterthan, wie dörften oder könnten jemal mit guten Gewissen die demüthigsten, erlauchtesten und heiligsten Väter der Kirche auf solche Gesetze verfallen, die sich mit den Pflichten, welche ein Unterthan aus natürlich- und göttlichen Gebothe gegen seinen Landsherrn trägt, auf keine Weise vereinbaren lassen? Ja, wie wäre auch nur zu gedenken, daß die Regenten Gesetze geduldet oder gar selbst begnehmi-

subdantur, qui vero in superioribus Ordinibus constituti fuerint, ad Mensem in Carcere detineantur. — Quod de Episcopis censuimus, vim obtinet & in Clero, ut neque Presbyter nec Diaconus neque Subdiaconus de Ecclesiis trahantur aut injuriam aliquam (inscio Episcopo eorum) patiantur: sed quidquid quis adversus eos habuerit, in Notitiam Episcopi proprii perducat, & ipse Causam, Justitia præeunte, discutiens, animo Clericos accusantis satisfaciat.

(p) Can. 43. 46. — Seff. 25. de Reform. cap. 20.

gnehmiget hätten, Gesetze, welche ihre Maje-stätsrechte so nahe angiengen, und, um welche dörfen ergehen zu lassen, sie mit keiner einzi-gen Sylbe von dem Hierarchen der Kirche erbe-then sind worden? Wagten es heut zu Tage die Päbste und Bischöfe, und machen Gesetze, die die Rechte der Monarchen nur von weitem be-rühren; was würde nicht geschehen, und welch ein ungeheurer Lärmen darüber entstehen? Da also die christlichen Regenten der erstern Zeiten die Befreyungsgesetze der Kleriker von ihrer Un-terthanschaft ohne Einrede gebilliget haben, und zwar gebilliget haben, ohne vorläufig um sol-che wichtige Gnade gebethen worden zu seyn: Da nebenbey diese den Majestätsrechten so nahe angehenden Gesetze die heiligsten, und erlauchte-sten und von allem Hochmuthe entferntesten Vä-ter nicht nur entworfen, sondern mittels schär-festen Strafen festgesetzt haben; wie? Läßt sich hieraus nicht mit richtigsten Grunde behaupten, daß entweder die katholischen Geistlichen schon aus göttlichen Rechte den Regenten nicht unterthan seyen, oder daß wenigst die Väter der Kirche eine apostolische Uebergabe gefunden, die ihnen das Befugniß aufgedeckt hat, so wohl sich als ihre

unter-

untergebene Klerisey von der Unterthanschaft der Regenten lossprechen zu dörfen?

Diese sind nun meine Zweifel (doch aber nicht alle) von der Personalimmunität der katholischen Klerisey. Mir scheinen sie ohne gar allem Grunde nicht zu seyn. Doch weil ich der Vater dieser Kinder bin, sehe ich vielleicht sie schöner an, als sie in der That sind. Bey einigen heutigen Herren Gelehrten, werde ich freylich mit meinen Geburten nicht hoch aufheben dörfen, weil sie dem Regenten so gar erlauben, Monstranzen und Kelche an die Meistbiethenden zu verkaufen. Was ist aber daran gelegen; wenn schon meine Kinderchen nicht aller Orten willkomm seyn werden? Schrieb ich ja selbst nicht, um zu gefallen, sondern allein, auf die Wahrheit zu kommen. Habe ich diese verfehlet, dann bitte ich nur, mir gleich andern Irrenden Toleranz angedeyen zu lassen, und wo ich gefehlet, mir es mit Liebe, Bescheidenheit, und Sanftmuth zu sagen. Gott weiß (ja schier hätte ich gesagt, Er ist mein Zeug) daß ich mich so gleich zum Ziel legen werde, wenn mir meine Zweifel nicht spöttend, sondern gelassen und gründlich werden aufgelößt werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sind die katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan? Meine Zweifel

[S.l.] 1784

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.807
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092765-2
VD18 14596962-004